

Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung

Änderung vom 26. März 2013

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
verordnet:*

I

Die Verordnung des WBF vom 21. April 2011¹ über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. i und j

¹ Die Bestimmungen gelten für folgende berufliche Grundbildungen:

- i. Kauffrau EFZ/Kaufmann EFZ (Basis-Grundbildung und erweiterte Grundbildung) in der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Hotel-Gastro-Tourismus;
- j. Systemgastronomiefachfrau EFZ/Systemgastronomiefachmann EFZ.

Art. 6 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 3 Einleitungssatz

¹ Die Bestimmungen gelten für folgende berufliche Grundbildungen:

- a. Lebensmitteltechnologin EFZ/Lebensmitteltechnologe EFZ;

² Für den Einsatz von Lernenden des Schwerpunkts Backwaren in der Nacht gelten folgende Bestimmungen:

³ Für den Einsatz von Lernenden der übrigen Schwerpunkte in der Nacht gelten folgende Bestimmungen:

Art. 7 Einleitungssatz

Für den Einsatz von Lernenden in der beruflichen Grundbildung Anlagenführerin EFZ/Anlagenführer EFZ gelten folgende Bestimmungen:

Art. 10 Abs. 1 Bst. c

Aufgehoben

¹ SR 822.115.4

II

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

26. März 2013

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung:

Johann N. Schneider-Ammann